

Reglement über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen* (Passerellenreglement)

Vom 20. Oktober 2014 (Stand 31. März 2017)

Das Departement für Bildung und Kultur gestützt auf § 9 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾, in Ausführung der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen²⁾*

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement beinhaltet Ausführungsbestimmungen zum Vorbereitungskurs und zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.*

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement gilt für den Schulversuch an der Kantonsschule Solothurn in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019.

§ 3 *Form und Dauer*

¹ Der Vorbereitungskurs wird als zweisemestriger Jahreskurs durchgeführt.

² Der Schulbeginn und die Ferien richten sich nach dem Ferienplan für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen.

³ Der Vorbereitungskurs umfasst 14 Lektionen pro Unterrichtswoche.

§ 4 *Fächer*

¹ Die Wochenlektionen verteilen sich auf die Fächer Deutsch, Englisch oder Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und Geisteswissenschaften (Geografie, Geschichte).

¹⁾ BGS [414.11](#).

²⁾ SR [413.14](#).

414.118

² Als Fremdsprache wird Englisch angeboten. Die Schulleitung entscheidet, ob bei genügend Anmeldungen auch Französisch als zweite Landessprache angeboten wird.

§ 5 *Unterrichtsinhalte*

¹ Die Unterrichtsinhalte in den einzelnen Fächern orientieren sich an den Bildungszielen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission SMK gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹⁾ festgelegt sind. *

2. Vorbereitungskurs

§ 6 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs erfolgt mit dem Formular bei der Kantonsschule Solothurn bis spätestens 30. April.

§ 7 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ In den Vorbereitungskurs wird aufgenommen, wer

- a)* im Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses ist;
- b) die Anmeldegebühr, das Kursgeld fürs erste Semester und das allfällige Schulgeld bezahlt hat.

§ 8 *Pflichten der Kursteilnehmenden*

¹ Die Kursteilnehmenden besuchen den Unterricht grundsätzlich lückenlos.

² Es gelten die Verhaltensregeln nach den §§ 8–12 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen vom 7. September 2012²⁾.

³ Die Schulleitung kann bei pflichtwidrigem Verhalten eine Verwarnung aussprechen und Kursteilnehmende bei wiederholtem Fehlverhalten vom Vorbereitungskurs ausschliessen.

⁴ Bei einem Austritt während des Semesters wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

3. Ergänzungsprüfung

§ 9 *Zulassung*

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungskurs absolviert hat sowie das Kurs- und das allfällige Schulgeld bezahlt hat.

¹⁾ SR [413.14](#).

²⁾ BGS [414.481](#).

§ 10 Organisation

- ¹ Die Schulleitung organisiert die Prüfung als Gesamtprüfung.
² Die Prüfung findet im Juli und August statt.*
³ Die Schulleitung gibt die Prüfungsdaten ein Jahr im Voraus bekannt.

§ 11 Durchführung

- ¹ Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsexperten und -expertinnen.
² Die Fachlehrpersonen nehmen die Prüfung ab.
³ Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 12 Prüfungsinhalt und -verfahren

- ¹ Bezüglich Prüfungsfächer, Ziele und Inhalte der Prüfungen, Art und Dauer der Prüfungen, erlaubte Hilfsmittel, Beurteilungskriterien, Notengebung, Punktzahl und Notengewichtung, Bestehensvoraussetzungen sowie Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberrinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹⁾ und die Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission.*
² Bezüglich Sanktionen und Prüfungsentscheid gelten die Bestimmungen des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 2013²⁾ sinngemäss.

§ 13 Prüfungsentscheid

- ¹ Die Maturitätskommission des Kantons Solothurn validiert die Prüfungsergebnisse.
² Der Rektor beziehungsweise die Rektorin verfügt den Entscheid der Maturitätskommission über Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung in deren Namen.

4. Kosten**§ 14 Anmeldegebühr**

- ¹ Die Kursteilnehmenden haben bei der Anmeldung eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird ans Kursgeld des ersten Semesters angerechnet.
² Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn eine Abmeldung vor dem Zahlungstermin erfolgt oder wenn die Berufsmaturitäts- oder die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden wird.*

§ 15 Kursgeld

- ¹ Die Kursteilnehmenden haben pro Semester ein Kursgeld von 1000 Franken zu bezahlen.
² Bei einem Austritt während des Semesters wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

¹⁾ SR [413.14](#).

²⁾ BGS [414.472](#).

414.118

§ 16 *Schulgeld*

¹ Für ausserkantonale Kursteilnehmende wird zusätzlich zum Kursgeld ein Schulgeld erhoben.

² Wenn der Wohnsitzkanton das Schulgeld nicht übernimmt, tragen es die Kursteilnehmenden selbst.

³ Das Schulgeld bemisst sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007¹.

§ 17 *Unterrichtsmaterialien*

¹ Die Kursteilnehmenden tragen die Kosten für die Unterrichtsmaterialien.

5. Rechtspflege

§ 18 *Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz*

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den §§ 24 und 25 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005².

Beschluss Departement für Bildung und Kultur vom 20. Oktober 2014.
Inkrafttreten am 1. Januar 2015.
Publiziert im Amtsblatt vom 31. Oktober 2014.

¹) BGS [411.241](#).

²) BGS [414.11](#).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.07.2016	01.07.2016	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2016, 22
15.03.2017	31.03.2017	Erlasstitel	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	Ingress	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	§ 7 Abs. 1, a)	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 2017, 9
15.03.2017	31.03.2017	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 2017, 9

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlasstitel	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
Ingress	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
§ 1 Abs. 1	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
§ 5 Abs. 1	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
§ 7 Abs. 1, a)	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
§ 10 Abs. 2	01.07.2016	01.07.2016	geändert	GS 2016, 22
§ 12 Abs. 1	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9
§ 14 Abs. 2	15.03.2017	31.03.2017	geändert	GS 2017, 9